

GROSSER RAT

GR.23.164

VORSTOSS

Postulat Luzia Capanni, SP, Windisch (Sprecherin), Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 16. Mai 2023 betreffend Entlastung der Gemeinden mit UMA-Unterkünften bei Gemeindebeiträgen für die nachobligatorische Bildung

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, zeitnah aufzuzeigen, wie Gemeinden mit kantonalen Unterkünften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) hinsichtlich der Gemeindebeiträge bei der Berufsbildung (sowie deren Vorbereitung) finanziell entlastet werden können.

Begründung:

Der Kantonale Sozialdienst betreibt an verschiedenen Standorten im Kanton Aargau Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). Die Betreuung obliegt dem Kantonalen Sozialdienst. Mitte Februar hat der Regierungsrat beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Aufnahmestopp für UMA beantragt, weil nicht ausreichend geeignete Unterkünfte für die UMA zur Verfügung standen.

Der Kantonale Sozialdienst ist darauf angewiesen, auch in Zeiten ohne Asyl-Notrecht, geeignete Unterkünfte zur Verfügung zu stellen und mit den Gemeinden einvernehmliche Lösungen zu finden, um die zugewiesenen UMA unterzubringen und somit die Verbundaufgabe zu erfüllen.

Die Gemeinden mit UMA-Unterkünften leisten einen erheblichen Beitrag, um die Bevölkerung zu informieren und damit Vertrauen zu schaffen. Die Zivilgesellschaft der betroffenen Gemeinden leistet mit Freiwilligenarbeit und mittels Freizeitangeboten einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration der UMA. Die Gemeinden sind aber auch organisatorisch und finanziell gefordert mit der Schul- und Ausbildung der UMA.

In der Regel besuchen schulpflichtige UMA zuerst einen Einschulungsvorbereitungskurs (EVK). Der EVK dient der Vorbereitung auf den Eintritt in die öffentliche Schule. Er wird vom Kantonalen Sozialdienst organisiert. Der Besuch des EVK ist auf sechs Monate beschränkt. Die Kosten dafür werden nicht auf die Gemeinden übertragen.

Sobald die UMA den EVK verlassen und in die öffentliche Schule übertreten, sind die Gemeinden für deren Beschulung zuständig. Für ältere schulpflichtige UMA gibt es in der öffentlichen Schule – je nach Standort – spezielle Angebote, wie die regionalen Integrationskurse (RIK) oder die Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK (letztes Schuljahr).

Für den Besuch von Lernenden in einer IBK muss die Wohngemeinde Ressourcen im Umfang von einer Wochenlektion an die aufnehmende Schule transferieren sowie Schulgeld bezahlen.

Nach der Schulpflicht gibt es für UMA verschiedene schulische Angebote für spätmigrierte Jugendliche. In welche Angebote UMA angemeldet werden, ist abhängig von deren Vorbildung, deren psychischer Gesundheit sowie folglich deren Leistungsmöglichkeiten. Einige Jugendliche werden im Brückenangebot Integration der Kantonalen Schule für Berufsbildung auf den Übertritt in die Sek II vorbereitet. Das Angebot kann über zwei Jahre besucht werden.

Die Schulgelder für das Brückenangebot Integration werden über die Integrationspauschale bezahlt. Die Gemeindebeiträge werden jedoch der Wohngemeinde des Lernenden, in diesem Falle der UMA, in Rechnung gestellt. Die Gemeinden übernehmen gemäss gesetzlicher Grundlage einen Anteil von Fr. 4'821.– pro Lernende/n und Jahr (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung GBW § 49 sowie Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung VBW § 56 und § 57).

Gelingt es den UMA eine Lehrstelle zu finden und eine Lehre anzutreten, so ist es ebenfalls die Wohngemeinde, welche für den Gemeindeanteil der Kosten an der Berufsschule aufkommen muss.

Die Standortgemeinden mit Unterkünften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende tragen somit eine grosse finanzielle Last für die Ausbildung der UMA. Insbesondere für kleinere (finanzschwächere) Gemeinden können diese Kosten das Budget wesentlich belasten. Dass wenige Gemeinden allein für diese Kosten aufkommen müssen, ist keine gerechte Verteilung. Die finanzielle Verantwortung für die Ausbildung der UMA sollte auf kantonaler Ebene getragen werden.